

# **Stadt Ebern**

## **Landkreis Haßberge**



### **3. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich“**

**Stadt Ebern**

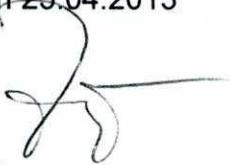
**im vereinfachten Verfahren  
nach § 13 BauGB**

#### **1. Ausfertigung**

## Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen:

Die Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen, des am 25.07.2009 ortsüblich bekannt gemachten Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „**Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich**“, gilt auch für den Änderungsbereich fort.

Ebern, den 25.04.2013  
i. A.



Tanja Zürl  
Bauverwaltung III/2

**3. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich“, Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB**

---

## **Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich**

**Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung des Bebauungsplanes sind:**

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

### **Änderung der Festsetzungen:**

Die Festsetzungen des am 25. Juli 2009 ortsüblich bekanntgemachten Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „**Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich**“ sowie die Festsetzungen der am 09. Juli 2010 ortsüblich bekanntgemachten **2. Änderung** gelten auch für den Änderungsbereich fort und werden für den Änderungsbereich wie folgt geändert:

**9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a und b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB,  
§§ 18 bis 21 BNatSchG, Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 und Art. 6a BayNatSchG)**

- 9.1 In den Gebietsteilen SO15, SO19, SO20, SO21a, SO21b, SO21c, SO21e und SO21f sind bauliche Fahrtenlagen in unversiegelter Aufbau herzustellen. Zudem sind am Rand der Fahrtenlagen der Gebietsteile SO15 und SO16 sowie des Gebietsteils SO2 zwischen den Punkten a und b, des Gebietsteils SO4a zwischen den Punkten e und f, des Gebietsteils SO19 zwischen den Punkten c und d, des Gebietsteils SO20 zwischen den Punkten h und g und des Gebietsteils SO21a zwischen den Punkten h und i sowie zwischen den Punkten m, n, o geeignete Abpermeiermaßnahmen herzustellen, durch die ein Befahren der angrenzenden Habitate der Zaunkrebses verhindert werden.

Die Festsetzungen zu Ziffer 9.2 bis 9.11 der Ursprungsplanning in der Fassung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich" vom 25. Juli 2009 wurden aufgehoben und unter V.2 "Hinweise" aufgenommen.

## Änderung der Hinweise:

Die Hinweise des am 25. Juli 2009 ortsüblich bekanntgemachten Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „**Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich**“ sowie die Hinweise der am 09. Juli 2010 ortsüblich bekanntgemachten **2. Änderung** gelten auch für den Änderungsbereich fort und werden für den Änderungsbereich wie folgt geändert:

### V. Hinweise



110-kV-Leitung mit  
Leitungsschutzzone  
(je 22,5 m beidseitig der Leitungsachse)

- V.1 Bei der 110 kV-Leitung (Hinweise) und der 20 kV-Einfachfreileitung (Festsetzungen) gilt:  
Beim Einsatz eines Baukranes (Turmdrehkran, Autokran) oder von Hebeböhnen und Betonpumpen sollte der Auslegerdrehkreis stets außerhalb der Leitungsschutzzone liegen. Ragt der Drehkreis, also die äußere Spitze des Auslegers, von Baukränen (Turmdrehkrane, Autokrane, Hebeböhnen, Betonpumpen) in die Leitungsschutzzone hinein, so muss der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der E.ON Netz GmbH (ENE) abgestimmt werden. Die Abstimmungen haben mit der E.ON Netz GmbH (110-kV-Leitung) und/oder der E.ON Bayern AG (20-kV Freileitung) zu erfolgen.



Umgrenzung von Flächen für  
Maßnahmen zum Schutz, zur  
Pflege und zur Entwicklung von  
Boden, Natur und Landschaft

- V.2 A 1 naturnaher Laubwald  
A 2 Streuobst, magere Flachlandmähwiese  
A 3 Gehölzbestände Hecken  
A 4 magere Flachlandmähwiese  
A 5 Kalktrockenrasen und Biotop  
A 6 wärmeliebende Säume  
A 7 feuchte Hochstaudenfluren  
A 8 Großseggenried  
A 9 Flächen mit Kleingewässer

-Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Photovoltaik Standortübungsplatz Ebern“ mit 1. Bebauungsplan-Änderung „Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich“ von der 3. Änderung des Bebauungsplanes unberührt bleibt.-

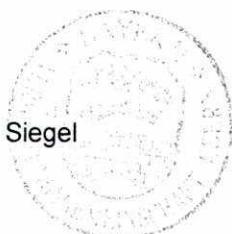
Ebern, den 25.04.2013  
Bauverwaltung III/2  
i. A.

Tanja Zürl

**Verfahrensvermerke:**

Der Stadtrat Ebern hat in seiner Sitzung vom 20.09.2012 für das Gebiet „Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich“ die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Da durch die Änderungen und Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BauGB als vereinfachte Änderung durchgeführt.

Ebern, den 01.03.2013



Siegel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrmann".

R. Herrmann  
1. Bürgermeister

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2013 wurde in der Zeit vom 11.03.2013 bis 12.04.2013 öffentlich ausgelegt. Den von der Bebauungsplanänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.02.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB bis zum 12.04.2013 gegeben.

Ebern, den 15.04.2013



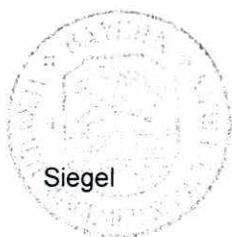
Siegel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrmann".

R. Herrmann  
1. Bürgermeister

Die Stadt Ebern hat mit Beschluss des Stadtrates Ebern vom 25.04.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.04.2012 als Satzung beschlossen.

Ebern, den 10.05.2013



Siegel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrmann".

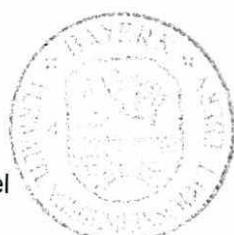
R. Herrmann  
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde am 31.05.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebern bereithalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Ebern, den 20. Juni 2013

Siegel



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrmann".

R. Herrmann  
1. Bürgermeister